



# Sicherheitsrat



chenschaft gezogen werden, die Rechtsverletzungen, einschließlich solcher, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, begangen haben,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen worden sind,

*feststellend*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

*feststellend*, dass die Situation in der Arabischen Republik Syrien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seine entschiedene Verurteilung der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und regierungstreue Milizen sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die allesamt im Zuge des anhaltenden Konflikts in der Arabischen Republik Syrien seit März 2011 begangen wurden;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebene, seit März 2011 bestehende Situation in der Arabischen Republik Syrien der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;

3. *beschließt außerdem*

8. *stellt fest*, dass die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillige Beiträge zu leisten wünschen, und *legt* den Staaten *nahe*, solche Beiträge zu leisten, unter Hinweis auf die in Resolution 67/295 der Generalversammlung enthaltene Feststellung, dass für Ausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich im Zusammenhang mit Situationen, die ihm vom Sicherheitsrat unterbreitet werden, Mittel bereitgestellt werden müssen;

9. *bittet* die Anklägerin, den Rat innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht der Anklägerin vor diesen Unterrichtungen als Dokument des Rates verteilen zu lassen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

---